



Dr. Klaus Stein
Vorsitzender der
Geschäftsführung

KURZARBEIT

Sinnvolles Instrument in der Krise

Tagtäglich beeinflussen inzwischen die Meldungen zur Finanz- und Wirtschaftskrise unser Denken und Handeln. Die Auswirkungen verlaufen regional unterschiedlich und sind branchenabhängig. In wirtschaftlichen Krisenzeiten sehen Unternehmer häufig Entlassungen als einzigen Ausweg, um die konjunkturelle Schwächephase zu überstehen. Doch es gibt eine sinnvolle Alternative: **KURZARBEIT**

Kurzarbeit ist bei vorübergehender Verschlechterung der Auftragslage ein wirkungsvolles Instrument, um gerade mittelständischen Unternehmen zu helfen, die angespannte wirtschaftliche Lage zu überbrücken. Entlassungen werden vermieden und wertvolle Fachkräfte bleiben erhalten.

Denn: Der nächste Aufschwung kommt bestimmt und dann werden Fachleute gebraucht.

Mit dem zweiten Konjunkturpaket verbessert die Bundesregierung die gesetzlichen Rahmenbedingungen insbesondere für KURZARBEIT. Es werden bürokratische Hürden abgebaut, die Zugangsvoraussetzungen erleichtert und Unternehmen stärker finanziell entlastet.

Gleichzeitig werden Anreize geschaffen, die Zeit der Kurzarbeit für die Weiterbildung der Mitarbeiter sinnvoll zu nutzen.

Unser Newsletter soll Ihnen einen Überblick zum Thema KURZARBEIT geben und einige Neuerungen des Konjunkturpaketes vorstellen.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an die Fachkräfte unseres Arbeitgeber-Services. Sie stehen Ihnen selbstverständlich gern mit Rat und Tat zur Seite.

Ihr Dr. Klaus Stein

Kurzarbeit – Das sollten Sie wissen!

Was ist Kurzarbeit?

Konjunkturrell bedingte Kurzarbeit ermöglicht es Ihnen, Ihre Mitarbeiter auch dann noch zu beschäftigen, wenn in wirtschaftlichen Krisenzeiten zu wenig Aufträge vorliegen. Statt Arbeitnehmer zu entlassen, können Sie im Einvernehmen mit dem Betriebsrat (soweit vorhanden) Kurzarbeit einführen und bei der Arbeitsagentur anzeigen und beantragen.



Welche Vorteile bringt Kurzarbeit?

Sie als Arbeitgeber werden von den Personalkosten entlastet – Kündigungen werden vermieden und Sie müssen keine gut ausgebildeten und eingearbeiteten Mitarbeiter entlassen. Die arbeitsfreie Zeit lässt sich außerdem auch gut für die Weiterbildung Ihrer Mitarbeiter nutzen. Lesen Sie dazu weitere Informationen auf Seite 3

Wieviel Geld erhalten die Arbeitnehmer während Kurzarbeit?

Als Arbeitgeber zahlen Sie den Teil des Arbeitsentgelts, der der reduzierten Arbeitszeit entspricht. Wird zum Beispiel nur noch die Hälfte der Zeit gearbeitet, erhalten die Mitarbeiter auch nur die Hälfte der Vergütung. Hinzu kommt das Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 Prozent des Lohnausfalls, bei Arbeitnehmern mit Kind 67 Prozent. Das Kurzarbeitergeld wird von der Agentur für Arbeit an Sie als Arbeitgeber gezahlt, da Sie es in der Regel vorher an Ihre Mitarbeiter verauslagten.

Wie lange arbeiten Kurzarbeiter?

Ob der Arbeitsausfall stunden-, tage- oder wochenweise eintritt, bleibt Ihnen vorbehalten. Das Entgelt muss für ein Drittel der Arbeitnehmer des Betriebes oder der Betriebsabteilung um mehr als 10 Prozent verkürzt werden, damit der Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht. Bei der sogenannten "Kurzarbeit null" wird die Arbeit komplett eingestellt.

Wer kann Kurzarbeit beantragen?

Nicht nur große Unternehmen, sondern vor allem kleine und mittelständische Betriebe können von Kurzarbeit profitieren. Jedes Unternehmen mit mindestens einem Beschäftigten kommt in Frage. Seit Ende 2008 haben auch Zeitarbeiter unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld.



*Fachkräfte behalten –
mit Kurzarbeitergeld*

Voraussetzungen für Kurzarbeit:

- Ihr Unternehmen ist von einem erheblichen Arbeitsausfall betroffen, der auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht
- Ihr Unternehmen verzeichnet einen Entgeltausfall von mehr als 10 Prozent bei mindestens einem Drittel der Belegschaft
- Der Arbeitsausfall ist unvermeidbar, d.h. Sie haben alles getan, um den Arbeitsausfall zu verhindern oder zu beheben (z.B. durch Aufbrauch von Arbeitszeitguthaben oder gewähren von Urlaub)
- Der Arbeitsausfall ist nur vorübergehend, d.h. es ist davon auszugehen, dass die Beschäftigten nach der Kurzarbeit wieder zur Vollarbeit übergehen

Qualifizieren statt Entlassen



*Arbeitsausfall sinnvoll nutzen -
durch Weiterbildung*

- Seit dem 01.01.2009 können grundsätzlich alle Bezieher von Kurzarbeitergeld aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden, wenn die Ausfallzeiten für Weiterbildung genutzt werden. Der Personenkreis der förderfähigen Teilnehmer wurde ausgeweitet. Auch Bezieher von konjunkturellem Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld werden gefördert.
- Gering qualifizierte Arbeitnehmer werden nicht aus Mitteln des ESF gefördert. Sie erhalten vorrangig Bildungsgutscheine im Rahmen des § 77 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III).
- Die Förderung ist nicht auf kleine und mittlere Betriebe beschränkt, sondern bezieht sich auch auf Beschäftigte aus größeren Unternehmen.
- Förderfähig sind nicht nur auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Fortbildungen, sondern auch betriebspezifische Qualifizierungen.
- Die Höhe der Förderung ist von der Art des Qualifizierungsvorhabens und von der Betriebsgröße des Antrag stellenden Unternehmens abhängig. Die Erstattung der beihilfefähigen Kosten ist für "spezifische" Ausbildungsmaßnahmen auf 25 Prozent und für "allgemeine" Maßnahmen auf 60 Prozent begrenzt.
- Die Erstattung der beihilfefähigen Kosten kann bis auf maximal 80 Prozent der Lehrgangskosten erhöht werden, um 10 Prozentpunkte bei Ausbildungsmaßnahmen zugunsten schwerbehinderter und benachteiligter Arbeitnehmer; um 20 Prozentpunkte bei Beihilfen zugunsten kleiner Unternehmen.

Geplante Neuregelungen im Zuge des Konjunkturpaketes II

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Dem Arbeitgeber werden auf Antrag 50 Prozent der von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form erstattet
- Für Kurzarbeiter, die während der Kurzarbeit beruflich qualifiziert werden, können die Beiträge zur Sozialversicherung durch die Arbeitsagentur unter bestimmten Voraussetzungen in voller Höhe übernommen werden
- Das betriebliche Mindestanforderungsmerkmal, wonach mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer von Kurzarbeit betroffen sein müssen, entfällt. Es verbleibt somit nur bei der Voraussetzung der mehr als 10 Prozent-Minderung des Entgelts.
- Diese Regelungen sollen analog für die saisonale Kurzarbeit gelten

Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens: 13. Februar im Bundestag > 20. Februar im Bundesrat



Außerdem...

ist eine Erweiterung des Sonderprogramms geplant.

- **keine Altersbeschränkung**
- **keine Einschränkung auf Betriebsgröße**
- **Zertifizierung der Maßnahme nicht zwingend erforderlich**

Das bisher auf bestimmte Zielgruppen ausgelegte Qualifizierungsprogramm WeGebAU soll "geöffnet" werden. Neben den Ungelernten und Beschäftigten über 45 Jahre, ist nun die Möglichkeit der Förderung der Weiterbildung für alle Beschäftigte möglich. Für alle Arbeitnehmer, bei denen eine berufliche Qualifizierung als zweckmäßig erachtet und sinnvoll einzustufen ist, soll unabhängig vom Alter und von der Betriebsgröße die Qualifizierung ganz oder teilweise übernommen werden.

Bei Fragen rund um Kurzarbeit oder Qualifizierung während Kurzarbeit wenden Sie sich an Ihre Vermittlungsfachkräfte im Arbeitgeber-Service.

E-Mail: Nordhausen.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de
Sondershausen.Arbeitgeberservice-KYF@arbeitsagentur.de
Leinefelde-Arbeitgeberservice-Eic@arbeitsagentur.de

